

**Bekanntmachungen von Departementen und andern
Verwaltungsstellen des Bundes**

**Volksbegehren
betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein
Waffenausfuhrverbot**

(Neufassung von Art. 41 der BV)

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes vom 27. November 1970 über das Ergebnis der Prüfung der am 19. November 1970 eingereichten Unterschriftenbogen des Volksbegehrens für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wird

verfügt:

1. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellte Volksbegehren betreffend Neufassung von Artikel 41 der Bundesverfassung (Volksinitiative für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot) ist formell zustande gekommen, indem es die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 53 562 eingereichten Unterschriften sind 53 457 gültig.
3. Mitteilung an das Initiativkomitee für vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot, Wuhrstrasse 24, 8003 Zürich, und Publikation im Bundesblatt.

Bern, den 1. Dezember 1970

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot

Kantone	Gültige Unter- schriften
Zürich	11 679
Bern	5 950
Luzern	2 119
Uri	9
Schwyz	172
Obwalden	8
Nidwalden	21
Glarus	109
Zug	466
Freiburg	3 147
Solothurn	697
Basel-Stadt	3 632
Basel-Land	1 119
Schaffhausen	325
Appenzell A.-Rh.	140
Appenzell I.-Rh.	18
St. Gallen	2 455
Graubünden	1 831
Aargau	4 648
Thurgau	653
Tessin	74
Waadt	4 780
Wallis	1 240
Neuenburg	1 896
Genf	6 269
Total	<u>53 457</u>

Wortlaut des Volksbegehrens

Die Initiative verlangt folgende Neufassung von Artikel 41 der Bundesverfassung:

- «1. Fabrikation und Verkauf des Schiesspulvers stehen ausschliesslich dem Bunde zu.
2. Herstellung, Beschaffung, Einfuhr, Durchfuhr und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln, allem übrigen Kriegsmaterial und deren Bestandteilen sind Bundessache.
Konzessionen dürfen nur an Personen und Unternehmungen erteilt werden, die vom Standpunkt der Landesinteressen aus die nötige Gewähr bieten.
3. Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln, sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material, einschliesslich deren integrierenden Bestandteilen, ist verboten.
4. Dem Bund bleiben die Ausfuhr von Kriegsmaterial im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels an neutrale Staaten Europas und die waffentechnische Zusammenarbeit mit ihnen vorbehalten, soweit das Verbot der Ausfuhr in weitere Staaten eingehalten wird.
5. Die Bundesgesetzgebung wird über die Ausführung dieses Artikels und insbesondere über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatindustrie sowie über Erteilung, Dauer und Widerruf der Konzessionen und die Überwachung der Konzessionäre das Nähere bestimmen. Der Bundesrat erlässt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung eine Verordnung, die bestimmt, welche Arten von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Material und welche Bestandteile unter diese Verfassungsbestimmung fallen.»

1580

Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat, gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften, nachstehende Institution als Kredit- und Hilfsinstitut im Sinne des Artikels 86 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen anerkannt:

Katholische Bürgschaftsgenossenschaft St. Gallen, in St. Gallen.

Bern, den 20. November 1970

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement